



**Direkte Bundessteuer
Doppelbesteuerungsabkommen
mit Schweden**

Bern, 9. Dezember 2004
DB-442 PUL

An die kantonalen Verwaltungen
für die direkte Bundessteuer

Rundschreiben

**Zinssätze 2005 / Höchstabzug Säule 3a 2005 / Berufskosten und Naturalbezüge / Rück-
erstattung der schwedischen Quellensteuern auf Ruhegehältern**

1. Zinssätze direkte Bundessteuer für das Kalenderjahr 2005

Mit beiliegender Änderung vom 2. November 2004 des Anhangs zur Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer hat das Eidg. Finanzdepartement die Zinssätze für das Kalenderjahr 2005 (AS 2004 4621; Beilage 1) wie folgt festgelegt (unverändert gegenüber 2004):

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| • Vergütungszins für Vorauszahlungen | 1,0 % |
| • Verzugs- und Rückerstattungszins | 3,5 % |

2. Höchstabzüge für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a) im Steuerjahr 2005

Der obere Grenzbetrag bei der beruflichen Vorsorge ist vom Bundesrat mit Wirkung per 1. Januar 2005 von CHF 75'960.– auf CHF 77'400.– erhöht worden. Damit gelten für die Säule 3a nach Artikel 7 Absatz 1 BVV 3 im Steuerjahr 2005 folgende Höchstabzüge:

- | | |
|----------------------------------|--------------|
| • Steuerpflichtige mit 2. Säule | CHF 6'192.– |
| • Steuerpflichtige ohne 2. Säule | CHF 30'960.– |

3. Berufskosten und Naturalbezüge

Angesichts der geringen Teuerung der letzten Zeit erfahren die Pauschalabzüge für Berufskosten und die Ansätze für die Bewertung der Naturalbezüge in Absprache unserer Verwaltung mit der Arbeitsgruppe Erwerbseinkommen der SSK für das Steuerjahr 2005 keine Änderungen. Sie erhalten als Beilage 2 den vom Eidg. Finanzdepartement am 22. Juli 2004 erlassenen Anhang zur Berufskostenverordnung (AS 2004 3559) und als Beilage 3 die Berechnung 2004 der Autobetriebskosten. Für die Bewertung der Naturalbezüge gelten weiterhin die Merkblätter N 1/2001 für Selbständigerwerbende, N 2/2001 für Arbeitnehmende und NL/2001 für die Land- und Forstwirtschaft (Beilagen zum Kreisschreiben vom 15.12.2000, Nr. 2-2001/2002).

4. Rückerstattung der schwedischen Quellensteuern auf Ruhegehältern

Im Zusammenhang mit der korrekten Besteuerung von Ruhegehältern, die in der Schweiz ansässige Personen aus schwedischen Quellen beziehen, haben sich wiederholt administrative Fragen gestellt. In der Folge haben sich die zuständigen schweizerischen und schwedischen Behörden entschieden, den betroffenen Personen ein Formular zur Rückerstattung der schwedischen Quellensteuer zur Verfügung zu stellen.

Nach Artikel 19 des schweizerisch-schwedischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA-S; SR 0.672.971.41) werden Ruhegehälter im Ansässigkeitsstaat besteuert, wobei Pensionen, die auf Grund der schwedischen Sozialversicherung bezahlt werden, von Schweden als Quellenstaat ebenfalls besteuert werden können. Das schweizerische Besteuerungsrecht wird dadurch nicht beeinträchtigt und bleibt vollumfänglich bestehen. Eine schwedische Sozialversicherungsrente ist daher in der Schweiz immer zum Bruttowert zu versteuern. Damit betroffene Rentenbezüger keine Doppelbesteuerung erleiden, rechnet Schweden in Anwendung von Artikel 25 Absatz 4 DBA-S die in der Schweiz auf diesem Einkommen angefallene Einkommenssteuer an, d.h. auf spezielles Ersuchen der Sozialversicherungsempfänger erstattet ihnen die zuständige schwedische Steuerbehörde die an der Quelle in Schweden erhobenen Steuern im Umfang der schweizerischen Steuer bis maximal zur Höhe der in Schweden abgezogenen Quellensteuer zurück.

Als Sozialversicherungsrenten gelten nach schwedischer Auffassung folgende Leistungen:

- Altersrenten mit folgenden Bezeichnungen:
 - Inkomstpension (Einkommensrente)
 - Tilläggspension (Zusatzrente)
 - Garantipension (Garantierente)
 - Premiepension (Prämienrente)
- Invalidenrenten mit folgenden Bezeichnungen:
 - Sjukersättning (Krankheitsentschädigung)
 - Aktivitetsersättning (Arbeitsausfallentschädigung)

- Witwen-, Witwer- und Kinderrenten mit folgenden Bezeichnungen:

- Omställningspension (Anpassungsrente)
- Änkepension (Witwer- oder Witwenrente)
- Garantipension (Garantierente)
- Barnpension (Waisenrente)
- Efterlevandestöd till barn (Hinterbliebenenunterstützung mit Kindern)

Da in der Vergangenheit das in Schweden durchzuführende Rückerstattungsverfahren für verschiedene in der Schweiz ansässige Personen administrativ sehr aufwändig war, sollen nun die für die Rückerstattung notwendigen Angaben mit einem einheitlichem Formular an die schwedischen Behörden übermittelt werden.

Als Beilagen 4 und 5 erhalten Sie das vier sprachige Formular R-Sv 3 (blau) und das dreisprachige Formular R-Sv 3.1 (gelb). Diese sind auf Antrag eines in der Schweiz ansässigen Sozialversicherungsempfängers durch die zuständige Veranlagungsbehörde auszufüllen und zu bestätigen. Beide Formulare sind anschliessend an die Eidg. Steuerverwaltung, SR-A, z.H. Herrn O. Oppliger, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, weiterzuleiten. Dort wird die Bestätigung überprüft und das Formular R-Sv 3 an die zuständige schwedische Steuerbehörde (The Swedish Tax Agency, Stockholm Tax Office, SE-106 61 Stockholm, Sweden) geschickt. Formular R-Sv 3.1 wird an die zuständige Veranlagungsbehörde retourniert. Auf Verlangen ist der steuerpflichtigen Person von der zuständigen Veranlagungsbehörde eine Kopie des Formulars R-Sv 3 für ihre Akten auszuhändigen. Das Formular R-Sv 3.1 ist nur für die schweizerischen Steuerbehörden bestimmt und wird verwaltungsintern weitergeleitet.

Die Formulare können bei der Eidg. Steuerverwaltung, AD/U-253, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, Tel. 031 322 72 70 oder 031 322 71 71, bestellt werden.

**ABTEILUNG INSPEKTORAT
Sektion IV**



Daniel Emch

Beilagen:

1. Änderung vom 2. November 2004 des Anhangs zur Verordnung vom 10.12.1992 über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer (AS 2004 4621)
2. Änderung vom 22. Juli 2004 des Anhangs zur Verordnung über den Abzug von Berufskosten (AS 2004 3559)
3. Berechnung 2004 der Autobetriebskosten
4. Amtliche Bestätigung der zuständigen schweizerischen Behörden über die Besteuerung einer Pension der schwedischen Sozialversicherung (Formular R-Sv 3)
5. Schema für die Berechnung der Besteuerung einer Pension der schwedischen Sozialversicherung (Formular R-Sv 3.1)